

Verwirrung bei Erstattung von Strom- und Energiesteuer

TESTATE LOHNEN SICH NUR NOCH SELTEN,
ANDERE ERSTATTUNGEN SIND WEITERHIN MÖGLICH.

von Andrea Stanzel

Die Praxis zeigt es – viele Betriebe steigen bei den Erstattungsanträgen für Strom- und Energiesteuer nicht mehr durch, beantragen Erstattungen gar nicht oder tätigen womöglich Fehlinvestitionen wegen falscher Informationen. Zugegeben, es ist von Jahr zu Jahr komplizierter geworden und für einen Laien kaum noch zu verstehen. Daher wird aktuell viel durcheinander gebracht. Aus diesem Grund hier ein grober Überblick über die vier verschiedenen Erstattungsmöglichkeiten:

1. Erstattung nach § 9b StromStG
2. Erstattung nach § 54 EnergieStG
3. Erstattung „Spitzenausgleich“ nach § 10 StromStG
4. Erstattung „Spitzenausgleich“ nach § 55 EnergieStG

Die Vergütungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG stehen den verarbeitenden Betrieben auf alle Fälle weiterhin zu und können wie bereits in den vorangegangenen Jahren beantragt werden. Hierfür wird kein Testat benötigt.

Für die Erstattung „Spitzenausgleich“ hingegen ist ein Testat eines Zertifizierers erforderlich. Er prüft und bestätigt, dass sich der Betrieb um die Reduzierung seiner Verbräuche bemüht und Energiesparmaßnahmen einleitet.

WICHTIG: Dieses Testat ist ausschließlich für den Antrag auf „Spitzenausgleich“ nötig. „Spitzenausgleich“ umfasst nur zwei der vier Erstattungsmöglichkeiten (siehe oben). Viele gehen fälschlicherweise davon aus, dass sie das Testat über die Einführung eines Energiemanagements für alle vier Erstattungsanträge benötigen und sie ohne dieses überhaupt keine Erstattung mehr bekommen. Dem ist nicht so!

In der Realität verhält es sich so, dass die Vorbereitung der Unterlagen für das Audit, die Installation von Messtechnik, die Prüfung durch den Zertifizierer und die Ausstellung des Testates mit hohen Kosten verbunden sind. Bei mehr als 90 Prozent der Betriebe übersteigen die Kosten den Nutzen.

Beispiel: Betrieb mit 14 Filialen (personalintensiv)

Erstattung	Jahr 2013 (€)	Jahr 2014 (€)	
Anspruch § 9b StromStG	3.400	3.400	hier kein Testat erforderlich
Anspruch § 54 EnergieStG	300	300	hier kein Testat erforderlich
Anspruch „Spitzenausgleich“	2.700	1.200	Testat erforderlich

Berechnung Kosten Testat für Spitzenausgleich	
Vorbereitung durch externen Berater	500 €
Messstellen	500 €
Zertifizierer	1.200 €
Summe Kosten für Testat	2.200 €

Ergebnis:
§ 9b StromStG und § 54 EnergieStG werden weiterhin beantragt, da hierfür kein Testat nötig ist. Spitzenausgleich wird nicht mehr beantragt, da die Kosten für das Testat höher sind als die Erstattung.

Im vergangenen Jahr wurde für kleine und mittlere Unternehmen, die ein so genanntes „Alternatives System“ beim Energiemanagement betreiben, eine Verfahrensvereinfachung beschlossen. Die Vor-Ort-Prüfung durch den Zertifizierer muss nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden. Alle erforderlichen Dokumentationen haben jedoch weiterhin jährlich zu erfolgen und sind vom Zertifizierer zu prüfen. Für Betriebe ohne Filialen ist diese Vereinfachung sicher ein finanzieller Vorteil, der zur Fortführung des Energiemanagements motiviert. Anders verhält es sich bei Filialisten. Die Prüfung der Filialen stellt weiterhin einen Kostenfaktor dar.

Bitte kontrollieren Sie in Ihrem Betrieb:

- Wurden Erstattungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG beantragt?
- Wieviel „Spitzenausgleich“ könnten Sie bekommen?
- Was kostet das Testat für den „Spitzenausgleich“?
- Rechnet sich der Antrag auf „Spitzenausgleich“ noch?

Zur Autorin

Andrea Stanzel ist ausgebildete Betriebswirtin und war viele Jahre in Handwerksbäckereien tätig. Seit 2004 arbeitet sie selbstständig als Unternehmensberaterin für Energie. Frau Stanzel und ihr Team beraten bundesweit über 700 Handwerksbetriebe, darunter rund 500 Bäckereien.
Tel.: 05031 515331
E-Mail: info@beratung-stanzel.de



Foto: Stanzel